



Aktenzeichen: Pet 4-20-10-790-012358

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine verbindliche Kennzeichnung des Fangdatums von Fisch gefordert.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass Fisch im Handel bereits umfassend gekennzeichnet werde, allerdings werde das Fangdatum regelmäßig nicht angegeben. Dieses sei jedoch wesentlich, um die Qualität des Fisches bewerten zu können. Eine verbindliche Kennzeichnung des Fangdatums diene daher dem Verbraucher- und Gesundheitsschutz und könne zudem regionale Fischer unterstützen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 57 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stimmt zunächst zu, dass die Qualität von Fischereiprodukten von hoher Bedeutung für den Verbraucher- und Gesundheitsschutz ist.

Die Kennzeichnungspflicht für Fischereiprodukte ist in der EU-Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur geregelt. Um eine umfassende Verbraucherinformation zur bewussten Kaufentscheidung beim Fischkauf zu ermöglichen, ist dort in Artikel 35 festgelegt, dass



mindestens die Handels- sowie wissenschaftliche Bezeichnung der verwendeten Art, das Fanggebiet und die Produktionsmethode sowie der Umstand, ob das Fischerzeugnis aufgetaut wurde, kenntlich gemacht werden müssen. Das Fangdatum ist nach Artikel 39 dieser Verordnung als eine zusätzliche freiwillige Angabe möglich.

Darüber hinaus besteht für tiefgefrorene Fischereiprodukte nach der Lebensmittelverordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Art. 9 Abs. 1 lit. f und Art. 24 in Verbindung mit Anhang X Nr. 1 und Nr. 3) die Pflicht zur Angabe des Einfrierdatums sowie des Mindesthaltbarkeitsdatums. Für Frischfisch besteht nach der Lebensmittelinformationsverordnung (Art. 9 Abs. 1 lit. f und Art 24 in Verbindung mit Anhang X Nr. 2) die Pflicht zur Angabe eines Verbrauchsdatums. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass aufgrund der Harmonisierung dieser Bestimmungen weitergehende Kennzeichnungspflichten EU-rechtlich zu regeln wären.

Da die Haltbarkeit und damit zusammenhängend die Qualität von Fischereierzeugnissen von vielen Faktoren abhängt (u. a. Art der Lagerung [Kühl- oder Frostlagerung], Fischart, Fangplatz, Fangsaison, Fischgröße, Fangmethode, Produktart [z. B. Filets oder ganzer Fisch]), könnte aus einer verpflichtenden Regelung des Fangdatums allein nicht auf die Qualität der Fischereierzeugnisse geschlossen werden. Insofern hält es der Petitionsausschuss für schlüssig, das Fangdatum für geeignete Fälle als freiwillige Verbraucherinformation vorzusehen.

Vor diesem Hintergrund vermag sich der Petitionsausschuss nicht für ein Tätigwerden im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.